

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 48

Artikel: Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eines thurgauischen Kreditschutzvereins. Die klaren Ausführungen des Referenten erwirkten, daß nach kurzer Diskussion einstimmig die Gründung beschlossen und der Vorstand beauftragt wurde, Statuten und Reglement für die neue Genossenschaft auszuarbeiten, der beizutreten jeder Sektion und jedem Einzelmitglied des thurgauischen Gewerbevereins freigestellt bleibt. Der Verband wird vom kantonalen Gewerbeverein gegründet und organisiert, marschiert aber nachher als Unterabteilung des Muttervereins unter dessen Aufsicht vollständig selbstständig.

Schließlich teilte Herr Gubler als Präsident der Lehrlingsprüfungskommission noch mit, daß die Zahl der Anmeldungen für die nächste Prüfung in Müllheim groß sei, indem sich bis jetzt schon 83 Jünglinge und 8 Lehrlingstochter angemeldet hätten. Die Werkstätteprüfungen finden vom 20. bis 22. März und die Schlussprüfung Montag den 27. März statt.

Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat folgenden Antrag:

1. Von dem Bericht des Regierungsrates betreffend die Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit wird Vormerk genommen.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Ausrichtung von Beiträgen an private Arbeitslosenversicherungen (Gewerkschaften) für die im Jahre 1914 ausgerichtete Arbeitslosenunterstützung dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds einen Betrag von Fr. 27,308.40 zu entnehmen.

In der beigegebenen Botsung wird der Antrag wie folgt begründet: Am 13. Dezember 1915 hat der Kantonsrat bei Anlaß der Beratung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1914 folgendes Postulat aufgestellt:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob den privaten Arbeitslosenversicherungen (Gewerkschaften) wie für das Jahr 1913 auch für die im Jahre 1914 ausgerichtete Arbeitslosenunterstützung 20% Subvention auszurichten seien. Der Betrag wäre dem kantonalen Hilfsfonds zu entnehmen.“

Dieses Postulat ist vom Regierungsrat der Volkswirtschaftsdirektion zur Antragstellung übermittelt worden. Laut Mitteilung der Finanzdirektion war der Bestand des kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds am 31. Dezember 1915 nach Bezahlung der Unterstützungen an die Familien von Wehrmännern (427,100 Fr.) und nach Ausrichtung eines Betrages an die Armenausgaben der Gemeinden (165,936 Fr.) noch 480,222 Fr. Schon vor Ende Juni 1915 kamen um Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Auslagen für Arbeitslosen-Unterstützung im Jahre 1914 durch besondere Gesuche ein: 1. Das Gewerkschaftskartell des Kantons Zürich für 22 verschiedene Gewerkschaften aus Stadt und Landschaft Zürich mit 4941 Unterstützten und einem Unterstützungsbeitrag von 162,315 Fr.; 2. der christliche Holzarbeiterverband der Schweiz für die im Kanton Zürich wohnhaften Mitglieder mit 83 Unterstützten, Betrag 2802 Fr.; 3. die Buchdrucker-Gewerkschaft Zürich mit 16 Unterstützten, Betrag 1955 Fr.; 4. der Zentralverband der schweizerischen Handmaschinenflickerei für die zürcherischen Sektionen Pfäffikon und Hinwil mit 78 Unterstützten, Betrag 1476 Franken.

Die Gesamtsumme von 5118 Unterstützten und 168,548 Franken Beitrag änderte sich durch Verifikation der Angaben in 5384 Unterstützte und 169,042 Fr. Beitrag.

Gemäß Budget für das Jahr 1915 waren 6000 Fr. als ordentlicher und 4000 Fr. als außerordentlicher Beitrag, also im Ganzen 10,000 Fr. für die Arbeitslosenunterstützung auszurichten. Davon ging für die Arbeitslosenunterstützung der Stadt Zürich ein Beitrag von 3500 Fr. ab. Den oben genannten Gesuchstellern konnte demnach ein Staatsbeitrag von zusammen höchstens 6500 Franken verabreicht werden.

Dieser gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 23. Juli 1915 bereits ausgerichtete kantonale Beitrag macht von dem gesamten Unterstützungsbeitrag der genannten Gewerkschaften und Verbände 3,8% aus. Im Vorjahr war den Gewerkschaften an ihre Arbeitslosenunterstützung im Jahre 1913 im Betrage von 64,680 Franken ein Staatsbeitrag von 17,087 Fr., nämlich 2087 Fr. aus dem ordentlichen Kredite und 15,000 Fr. aus dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds, oder 23% ihrer Auslagen ausgerichtet worden.

Zu den von den Arbeitergewerkschaften im Jahre 1914 ausgerichteten Unterstützungsbeiträgen gibt das Sekretariat des Gewerkschaftskartells noch folgende Erklärungen: Die wirtschaftliche Krise des Jahres 1913 habe sich auch auf das Jahr 1914 ausgebreitet und sei durch den am 1. August ausgebrochenen Krieg ganz bedeutend verschärft worden. Demzufolge seien erheblich größere Anforderungen an die Arbeitergewerkschaften für Unterstützung arbeitsloser Mitglieder gestellt worden. Die Gesamtunterstützungssumme im Kanton Zürich war nach früheren Berichten schon im Jahre 1913 drei- bis viermal größer als z. B. im Jahre 1910; die ausbezahlten Unterstützungen für das Jahr 1914 überstiegen aber diejenigen für 1913 um das Zwei- bis Dreifache.

In Erwägung, daß die Kassen der Gewerkschaften des Kantons Zürich infolge der außergewöhnlich ungünstigen Verhältnisse des Jahres 1914 überaus stark durch die Arbeitslosenunterstützung ihrer Mitglieder in Anspruch genommen worden sind, beantragt der Regierungsrat, den Gewerkschaften im ganzen 20% ihres Gesamtbeitrages von 169,042 Fr., also Fr. 33,808.40, abzüglich die bereits ausbezahlten 6500 Fr., auszurichten und den Rest im Betrage von Fr. 27,308.40 dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds zu entnehmen.

Behagliche Wärme.

Wohltätig ist des Feuers Macht! Jedenfalls hat Schiller bei der Schaffung seines Liedes von der

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

für die

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen-Verschluss

== Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. ==

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende

Vergrößerungen

1185

höchste Leistungsfähigkeit.